

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben März 2019

Auf den

Punkt

gebracht

Neuregelungen betreffend die Abgabefristen der Steuererklärungen für 2018

- Wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, muss diese grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.
- Lassen Sie sich von einem Steuerberater helfen, verlängert sich die Abgabefrist auf den letzten Februartag des übernächsten Jahres; für die Erklärung 2018 ist es wegen Schaltjahr und Wochenende gar erst der 2. März 2020.
- Achtung: Seit diesem Jahr 2019 werden Fristverstöße streng verfolgt. Geben Sie die Steuererklärung 2018 erst im März 2020 oder später ab, dann müssen Sie für jeden verspäteten Monat grundsätzlich mindestens 25 Euro Verspätungszuschlag zahlen. In den Jahren zuvor war die Festsetzung der Zuschläge Ermessen des Finanzamtes. Nun ordnet das Gesetz sie an.

Bitte nehmen Sie diese Änderungen ernst und reichen Sie uns spätestens Ende Oktober 2019 Ihre Unterlagen für die Steuererklärung 2018 ein. Explizit bitten wir, die Rückfragen Ihrer Sachbearbeiterin ZEITNAH zu beantworten. Nur so können wir die oben genannten Fristen einhalten!

Frist für die Zuordnung gemischt genutzter Gegenstände: 31.07.2019

Der Vorsteuerabzug bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen (z. B. Photovoltaikanlagen) verlangt eine zeitnahe Zuordnung des Gegenstands zum Unternehmensvermögen. Entweder ist dies schon mit einer Umsatzsteuervoranmeldung zu dokumentieren - spätestens aber bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen.

Bislang musste die Zuordnung bis zum 31.5. des Folgejahrs erfolgen. Da die gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen aber um zwei Monate verlängert worden ist (siehe oben), gilt nun der 31.7. Wurden gemischt genutzte Gegenstände in 2018 erworben und

ist noch keine Zuordnungsentscheidung erfolgt, sollte zur Sicherheit dem Finanzamt die Zuordnung mit einem formlosen Schreiben angezeigt werden bis spätestens zum 31.07.2019.

Aufbewahrungsfristen 2019: Diese Unterlagen können 2019 vernichtet werden

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen worden oder sonstige Unterlagen entstanden sind.

Wurden etwa im Jahr 2008 die letzten Buchungen für das Jahr 2006 gemacht und der Jahresabschluss erstellt, können ab dem 01.01.2019 alle Unterlagen für das Jahr 2006 vernichtet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres 2008, dauert 10 Jahre und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 2018. Ab dem 1.1.2019 können die Unterlagen dann in den Reißwolf. Für die Frage, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind, dient folgende Orientierung: Wurden die Unterlagen als Buchungsgrundlage verwendet, gilt die 10-jährige Aufbewahrungsfrist, ansonsten die von 6 Jahren. Im Zweifel sollten die Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden. So liegt man immer auf der richtigen Seite.

Achtung: Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass alle Steuerbescheide bestandskräftig sind.

Um Schwarzarbeit zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber auch eine 2-jährige Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen eingeführt.

Besondere Unterlagen - wie beispielsweise Personalakten - sollten ein Leben lang aufbewahrt werden

Folgende Unterlagen sollten rund 30 Jahre aufbewahrt werden:

- Urteile
- Mahnbescheide
- Prozessakten

Für bestimmte Unterlagen gibt es keinen Vernichtungszeitpunkt. Diese sollten deshalb ein Leben lang aufbewahrt werden. So etwa:

- Ärztliche Gutachten
- Ausbildungsurkunden
- Abschlusszeugnisse
- Geburtsurkunden, Taufscheine, Heiratsurkunden
- Sterbeurkunden von Familienangehörigen
- Unterlagen zur Rentenberechnung inkl. der hierzu gehörenden Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Sozialversicherungsunterlagen

BFH ändert seine Rechtsprechung zur Bruchteilsgemeinschaft im Umsatzsteuerrecht

Eine Bruchteilsgemeinschaft kann nicht Unternehmer sein, wie der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zur Umsatzsteuer im Spätherbst 2018

entschieden hat. Stattdessen erbringen die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer anteilig jeweils von ihnen zu versteuernde Leistungen.

Zur Begründung führte das Gericht aus: Unternehmer ist nach allgemeinen Grundsätzen nur derjenige, der entgeltliche Leistungen erbringt. Die Person des Leistungserbringers richtet sich nach den der Leistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen und damit grundsätzlich nach dem Zivilrecht. Zivilrechtlich kann aber die Bruchteilsgemeinschaft mangels Rechtsfähigkeit keine Verpflichtungen eingehen und kann damit umsatzsteuerrechtlich auch keine Leistungen erbringen.

Die Rechtsprechungsänderung erfasst nicht nur Erfindergemeinschaften wie im Streitfall, sondern ist etwa auch für die im Immobilienbereich weit verbreiteten Grundstücksgemeinschaften von großer Bedeutung. Wie diese neue Rechtsprechung in der Finanzverwaltung umgesetzt werden wird, ist noch unklar.

Private Nutzung betrieblicher Fahrräder steuerfrei

Die Nutzung von Fahrrädern und Elektrofahrrädern ist aus ökologischer Sicht sicher sinnvoll. Zur Förderung in diesem Bereich hat der Gesetzgeber angeordnet, dass die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads ab dem 01.01.2019 nicht mehr versteuert werden muss.

Diese neue Steuerbefreiung gilt aber nicht für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (etwa Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt). Für solche Räder gelten die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung – also bei Elektrofahrrädern die neue eingeführte 0,5%-Regelung.

Jobtickets ab dem 01.01.2019 wieder steuerfrei

Zum 01.01.2019 erfolgte die Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von Zuschüssen und Sachzuwendungen des Arbeitgebers zu den Ausgaben von Arbeitnehmern für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber – sogenannte Job-Tickets.

Arbeitgeberzuschüsse zum Jobticket müssen ab diesem Datum nicht mehr als geldwerter Vorteil versteuert werden. Voraussetzung ist aber, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Damit können Arbeitgeber die 44-€-Grenze für geldwerte Vorteile zusätzlich ausschöpfen.

Die Steuerbegünstigung wurde auch auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Bitte beachten Sie, dass die steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet werden – die ist konsequent, weil bei Gewährung von Zuwendungen der Arbeitnehmer im Ergebnis weniger wirtschaftlich belastet ist.

Antrag auf Kindergeld unbedingt rechtzeitig stellen

Seit dem 1.1.2018 kann Kindergeld nur für sechs Monate rückwirkend beantragt werden. Für den Fall, dass der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, geht unwiderruflich Kindergeld verloren. Deshalb seien Sie hier bitte rechtzeitig mit dem Antrag!

Kinder in der Ausbildung: Wann Krankenversicherungsbeiträge für Kinder bei den Eltern zu Sonderausgaben führen

Übernehmen Eltern Aufwendungen ihres Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung, kann das unter Umständen die eigene Einkommensteuer senken. In der Einkommensteuererklärung des Kindes wirken sich diese als Sonderausgaben oft wegen des geringen Verdienstes in der Ausbildung nicht aus.

Damit aber die Eltern Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ihrer Kinder in Ausbildung geltend machen können, müssen sie zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen unterhaltspflichtig und tatsächlich wirtschaftlich durch die Ausgaben belastet sein.

Bei volljährigen Kindern geht der Gesetzgeber grundsätzlich davon aus, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Leben sie aber noch im Haushalt der Eltern, sind unverheiratet, Schüler und noch keine 21 Jahre alt, werden sie Minderjährigen gleichgestellt. Auch für Kinder, die aufgrund geringer Einnahmen während einer Ausbildung ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, besteht Unterhaltspflicht.

Wollen Eltern ihre Ausgaben für die Kranken- und Pflegeversicherung ihrer Kinder als Sonderausgaben geltend machen, müssen sie sicherstellen, dass tatsächlich Geld fließt. Am besten erstellen sie daher einen Dauerauftrag in Höhe der anfallenden Beiträge und überweisen diesen Betrag auf das Konto des Kindes. So können sie dem Finanzamt den Geldfluss jederzeit belegen.

Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers können Urlaubsabgeltung verlangen

Der EuGH hat bestätigt, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nach dem Unionsrecht nicht mit seinem Tod untergeht. Außerdem können die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers eine finanzielle Vergütung für den von ihm nicht genommenen Jahresurlaub verlangen. Wenn das nationale Recht – wie in Deutschland - einen solchen Weg ausschließt, können sich die Erben gegenüber dem Arbeitgeber unmittelbar auf das Unionsrecht berufen.

Heilmethode: Knappes amtsärztliches Attest reicht möglicherweise

Kosten für eine wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethode sind nach Ansicht der Richter des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz auch dann als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige dem FA zum Nachweis der Erforderlichkeit der Behandlung nur eine kurze Stellungnahme des Arztes und kein ausführliches Gutachten vorlegt. Um den Abzug von Aufwendungen für die Gesundheit sicher zu stellen, sollten Sie aber immer eine ärztliche Verordnung dieser vorlegen können.

...und zum Schluss:

„Solange man selbst redet, erfährt man nichts.“

Marie Freifrau Ebner von Eschenbach (1830-1916), österreichische Schriftstellerin

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.